



# Reglement über die Hundehaltung

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit

### **II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

- § 3 Überwachung
- § 4 Potenziell gefährliche Hunde und Meldestelle
- § 5 Leinenzwang, Zutrittsverbote
- § 6 Verunreinigungen

### **III. Organisation**

- § 7 Meldepflicht
- § 8 Registrierung und Kennzeichnung
- § 9 Hofhunde

### **IV. Gebühren**

- § 10 Grundlagen
- § 11 Erstattung und Erlass

### **V. Massnahmen und Strafen**

- § 12 Massnahmen
- § 13 Strafen

### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung **Nusshof**, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. März 1970 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden (Hundegesezt), beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Nusshof.

### **§ 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht die Massnahmen dieses Reglements in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

<sup>2</sup>Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

## **II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

### **§ 3 Überwachung**

<sup>1</sup>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

<sup>2</sup>Es ist verboten

- Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen,
- Hunde absichtlich zu reizen,
- Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.

<sup>3</sup>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

### **§ 4 Potenziell gefährliche Hunde und Meldestelle**

<sup>1</sup>Das Halten potenziell gefährlicher Hunde ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Die Bewilligung ist vor der Anschaffung des Hundes einzuholen.

<sup>3</sup>Der Kanton erteilt die Bewilligungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde und betreibt die Meldestelle für Vorfälle mit Hunden.

### **§ 5 Leinenzwang, Zutrittsverbote**

<sup>1</sup>Hunde müssen an der Leine geführt werden

- a. an verkehrsreichen Strassen,
- b. während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April – 31. Juli) im Wald und an den Waldsäumen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen,
- c. auf Anordnung der Gemeinde im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt,
- d. bei öffentlichen Veranstaltungen,
- e. in Naturschutzgebieten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.

<sup>3</sup> Dieses Verbot gilt nicht für Blindenführ- und Assistenzhunde im Einsatz.

## **§ 6 Verunreinigungen**

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem Privatreal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

<sup>2</sup> Der aufgenommene Kot ist in die öffentlichen Abfallkörbe oder privat zu entsorgen.

## **III. Organisation**

### **§ 7 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterin oder den Hundehalter persönlich innert 10 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der folgenden Unterlagen:

- a. Impfbüchlein mit Angaben der Chipnummer;
- b. Haftpflichtversicherungsnachweis.

<sup>2</sup> Wegzug, Verzicht auf Hundehaltung oder Tod des Tieres sind innerhalb von 10 Tagen in der Hundedatenbank zu erfassen. Die Meldung bei der Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen.

<sup>3</sup> Entlaufene Hunde sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

<sup>4</sup> Streunende Hunde sind von Personen, denen diese zugelaufen sind, innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

### **§ 8 Registrierung und Kennzeichnung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register über alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde sowie deren Halterinnen und Halter.

<sup>2</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, sich bei der Gemeinde zur Registrierung in der Datenbank AMICUS anzumelden und ihren Hund anschliessend durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbeurteilung und Praxisstandort in der Schweiz in AMICUS registrieren zu lassen.

<sup>3</sup> Hunde müssen spätestens 3 Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

<sup>4</sup> Die Kennzeichnung muss durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbeurteilung und Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.

<sup>5</sup> Führt eine Person einen Hund ein oder übernimmt einen nicht in der nationalen Hundedatenbank Amicus registrierten Hund, so muss sie innerhalb von 10 Tagen nach der Einfuhr bzw. Übernahme dessen Kennzeichnung von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbeurteilung und Praxisstandort in der Schweiz überprüfen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für die Ferien oder anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden.

## **§ 9 Hofhunde**

<sup>1</sup>Als Hofhund gilt der erste Hund auf landwirtschaftliche genutzten Nebenhöfen.

<sup>2</sup>Landwirtschaftlich genutzte Nebenhöfe sind beim Ebenrain – Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung gemeldete Flächen im Ganzjahresbetrieb.

## **IV. Gebühren**

### **§ 10 Grundlagen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde legt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich zusammen mit dem Budget eine Gebühr fest.

<sup>2</sup>Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine höhere Gebühr verlangen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde kann administrative Gebühren wie das Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen etc. nach Aufwand verlangen.

<sup>5</sup>Die Gemeinde kann für Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an Halter, nach effektivem Aufwand Gebühren verlangen.

<sup>6</sup>Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Wurde die Gebühr für das laufende Jahr bereits in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr.

### **§ 11 Erstattung und Erlass**

<sup>1</sup>Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Erstattung der Gebühr. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr.

<sup>2</sup> Für folgende Hunden werden keine Gebühren erhoben:

- a. Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachkorps
- b. Im Einsatz stehende Blindenführhunde sowie im Einsatz stehende Sozial- und Assistenzhunde
- c. Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- d. Im Einsatz stehende Rettungs- und Katastrophenhunde
- e. Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden
- f. Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Für Hunde gemäss § 11 Abs. 3 lit. b, d und f ist ein Einsatznachweis vorzulegen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Gebühren nach § 10 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.

## **V. Massnahmen und Strafen**

### **§ 12 Massnahmen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen gemäss § 9 Hundegesetz anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig der Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

<sup>2</sup>Kann die Sicherheit nicht gewährt werden, so kann der Hund auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters weiterplatziert oder im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin, dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

### **§ 13 Strafen**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen dieses Reglement über die Hundehaltung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.

<sup>2</sup>Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970).

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Verfügungen der Amtsstellen der Gemeinde können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup>Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>3</sup>Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden.

## § 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Hundehaltung in der Gemeinde Nussdorf vom 15. Dezember 2015 aufgehoben.

<sup>2</sup>Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat Nussdorf beschliesst das Inkrafttreten des Reglements ab 1. Januar 2022 im Namen der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021.

Nussdorf, 07.12.2021

Gemeindepräsident



Rolf Wirz



Gemeindevorwallerin

i.v.   
Sabine Gysin

Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 15. Dezember 2015

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL genehmigt am 08. Februar 2016

In Kraft seit 1. Januar 2016

Änderung Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 7. Dezember 2021

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL mit der Verfügung Nr. 4 vom 14. Februar 2022 genehmigt.

In Kraft seit 01.01.2022